



Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

**Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover**

Hannover, 19.10.2009

Nr. 15/ 2009

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

Die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover, ist in nachstehender Fassung am 12.10.2009 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover und am 22.07.2009 vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation der Praktika.

§ 2 Ziele der Praktika

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

§ 3 Umfang und Organisation der Praktika

(1) Im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen zwei Praktika im Umfang von insgesamt 9 Leistungspunkten (270 Std.; 8 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren:

1. das förderdiagnostische Praktikum mit vier Leistungspunkten (entsprechend drei Wochen, Modul P1)
2. das sonderpädagogische Schulpraktikum mit fünf Leistungspunkten (entsprechend fünf Wochen, Modul P2).

(2) Das sonderpädagogische Schulpraktikum (P2) muss in einer Förderschule unter Berücksichtigung einer gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches absolviert werden.

(3) Studierende mit der Fachrichtung Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens absolvieren ihr Sprachtherapiepraktikum im Rahmen des förderdiagnostischen Praktikums (P1), wobei hier in besonderer Weise sprachtherapeutische Aspekte zu berücksichtigen sind.

(4) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert.

(5) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden.

(6) Die Praktika werden entweder im Block *oder* in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen *oder* in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Studienleistung) wird von der oder dem betreuenden Lehrenden bescheinigt. Dabei können Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen werden. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

§ 5 Anrechnung von Praktika

Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika, berufspraktische Tätigkeiten oder Teile von Modulen als Praktika angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft.